

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 20. November 1975

193. Stück

- 566.** Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung
567. Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung für die Pädagogischen Akademien für das Studienjahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976
568. Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten für das Studienjahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976
569. Verordnung: Änderung der Bangseuchen-Verordnung
570. Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für die Beamten der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik
571. Verordnung: Änderung der Bundes-Überwachungsgebührenverordnung
572. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden Klagenfurt und Maria Saal

566. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Oktober 1975, mit der die Schulzeitverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 262/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 155/1970 und BGBl. Nr. 57/1975 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der zweite Satz der lit. a des § 2 hat zu lauten:

„Schulfrei sind überdies als Reisetage der 3. November, der 23. Dezember, der 7. Jänner und der Mittwoch nach Ostern.“

2. Der vierte Satz des Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„Sie enden am 6. April.“

3. Der vierte Satz des Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„Sie enden am 6. Mai.“

4. Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

„(4) Für die in den Abs. 1 bis 3 genannten Schulen bzw. Kurse sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 4 lit. d des Schulzeitgesetzes hinsichtlich der Semesterferien sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Für die Dauer des Schuljahres 1975/76 hat die lit. b des § 4 zu lauten:

„§ 2 Abs. 4 lit. b wird durch folgende Bestimmung ersetzt: der zweite Montag im Feber sowie die beiden folgenden Tage.“

Sinowatz

567. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Oktober 1975, mit der die Schulzeitverordnung für die Pädagogischen Akademien für das Studienjahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976 geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, wird verordnet:

In der Schulzeitverordnung für die Pädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 288/1968, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 220/1969, BGBl. Nr. 151/1970, BGBl. Nr. 118/1971 und BGBl. Nr. 58/1975, treten für die Dauer des Studienjahres 1975/76 an die Stelle der Regelungen des § 2 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 6 folgende Bestimmungen:

1. Der dritte Satz des Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„Die Semesterferien beginnen am 6. Feber 1976 und enden am 13. Feber 1976.“

2. Der Abs. 6 des § 2 hat zu lauten:

„Zur Abhaltung von Prüfungen kann die Zeit vom 30. Jänner 1976 bis 5. Feber 1976 oder die erste Woche des Sommersemesters vom Direktor der Pädagogischen Akademie unterrichtsfrei erklärt werden.“

Sinowatz

568. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Oktober 1975, mit der die Schulzeitverordnung für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten für das Studienjahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976 geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, wird verordnet:

In der Schulzeitverordnung für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten, BGBl. Nr. 250/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 59/1975 treten für die Dauer des Studienjahres 1975/76 an die Stelle der Regelungen des § 2 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 6 folgende Bestimmungen:

1. Der dritte Satz des Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„Die Semesterferien beginnen am 6. Feber und enden am 13. Feber.“

2. Der Abs. 6 des § 2 hat zu lauten:

„Zur Abhaltung von Prüfungen kann die Zeit vom 30. Jänner 1976 bis 5. Feber 1976 oder die erste Woche des Sommersemesters vom Schulleiter unterrichtsfrei erklärt werden.“

Sinowatz

569. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 28. Oktober 1975, mit der die Bangseuchen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, wird verordnet:

Die Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Durchführung der serologischen und bakteriologischen Untersuchung ist nachfolgenden Untersuchungsstellen vorbehalten:

der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling,

der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien,

den Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck und Linz, der Anstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental des Landes Kärnten

und

der Tierärztlichen Hochschule in Wien.“

Leodolter

570. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Oktober 1975 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für die Beamten der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Dienstbeurteilung für die Beamten der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zugewiesen.

Androsch

571. Verordnung der Bundesregierung vom 3. November 1975, mit der die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verordnet:

Artikel I

Die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 113/1965, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 415/1971 wird geändert wie folgt:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Überwachungsgebühr beträgt für jedes bei einem besonderen Überwachungsdienst herangezogenes öffentliches Sicherheitsorgan für jede angefangene Stunde 72 Schilling. Diese Gebühr beträgt jedoch für die Überwachung von Veranstaltungen und Vorhaben, die mit einer Ortsveränderung unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges verbunden ist, 104 Schilling.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1975 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Lütgendorf	Weihls	Sinowatz	Firnberg

572. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. November 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden Klagenfurt und Maria Saal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 83 Kärntner Straße wird im Bereich der Gemeinden Klagenfurt und Maria Saal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 294,00 und führt nach Kreuzung der alten Trasse bei Plan-km 294,86 in gestreckter

Linienführung westlich derselben, verläuft sodann von Plan-km 298,30 bis 299,50 in zwei getrennten Richtungsfahrbahnen und bindet mit einem leichten Linksbogen bei Plan-km 299,71 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Klagenfurt und Maria Saal aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegen genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.